

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2001/12/20 98/08/0405**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
23/01 Konkursordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

AVG 1977 §1 Abs1 lit a;  
ASVG §4 Abs1 Z1;  
ASVG §4 Abs2;  
AVG §56;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §9;  
KO §1 Abs1;  
KO §3 Abs1;  
KO §6 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Durch die Konkurseröffnung wurde dem Dienstgeber jegliche Verfügungsbefugnis hinsichtlich des konkursverfangenen Vermögens entzogen. Adressat des in der Folge ergangenen Bescheides der belangten Behörde ist aber ausschließlich der Dienstgeber. Nur ihm gegenüber wird die Versicherungspflicht festgestellt und nur er ist in der Zustellverfügung als Empfänger genannt. Da dem Dienstgeber durch die Konkurseröffnung die Verfügungsfähigkeit über die die Masse betreffenden Angelegenheiten entzogen worden war, ist der Bescheid ihm gegenüber nicht rechtswirksam erlassen worden (Hinweis B 21. Mai 1990, 89/15/0058). Es hätte vielmehr ausschließlich der Masseverwalter als Partei des Berufungsverfahrens behandelt werden müssen, sodass der Bescheid der belangten Behörde an den Masseverwalter zu richten gewesen wäre.

## **Schlagworte**

Masseverwalter  
Maßgebender Bescheidinhalt  
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft  
Rechtsfähigkeit  
Parteifähigkeit  
Voraussetzungen des Berufungsrechtes  
Berufungslegitimation  
Person des Berufungswerbers  
Handlungsfähigkeit  
Prozeßfähigkeit  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080405.X03

## **Im RIS seit**

07.05.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

14.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)